

---

**Pflichtveröffentlichung**  
**gemäß §§ 27, Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1**  
**des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

---



**Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands**  
**und des Aufsichtsrats**  
**der**

**MME MOVIEMENT AG**

Gotzkowskystr. 20-21  
10555 Berlin

**gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**  
**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot**  
**der**

**ALL3MEDIA Deutschland GmbH**

Pahlshof 63  
40472 Düsseldorf

an die Aktionäre der

**MME MOVIEMENT AG**

Gotzkowskystr. 20-21  
10555 Berlin

zum Erwerb ihrer Aktien der

**MME MOVIEMENT AG**

---

Aktien der MME MOVIEMENT AG: ISIN DE0005761159  
Zum Verkauf eingereichte Aktien der MME MOVIEMENT AG:  
ISIN DE000A0MF186 (WKN A0MF18)  
Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der MME MOVIEMENT AG: ISIN  
DE000A0MF194 (WKN A0MF19)

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	4
a)	<i>Durchführung des Angebots</i> .....	4
b)	<i>Hintergrund des Angebots und Absichten der Bieterin</i> .....	5
c)	<i>Wesentlicher Inhalt des Angebots</i> .....	7
d)	<i>Veröffentlichung des Angebots</i> .....	9
e)	<i>Vereinbarungen zwischen Bieterin und Zielgesellschaft im Vorfeld des Angebots</i> .....	9
1.2	INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME.....	10
a)	<i>Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme</i> .....	10
b)	<i>Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme</i> .....	10
c)	<i>Veröffentlichung dieser Stellungnahme sowie etwaiger Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots; Sprache der Stellungnahmen</i> .....	11
d)	<i>Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre</i> .....	11
<b>2.</b>	<b>INFORMATIONEN ZU BIETERIN UND ZIELGESELLSCHAFT.....</b>	<b>11</b>
2.1	BIETERIN.....	11
a)	<i>Gesellschaftsrechtlicher Status; Geschäftsbetrieb</i> .....	11
b)	<i>Gesellschafterstruktur und kontrollierende Personen</i> .....	12
c)	<i>Beteiligungen; gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen</i> .....	13
2.2	ZIELGESELLSCHAFT.....	14
a)	<i>Gesellschaftsrechtlicher Status</i> .....	14
b)	<i>Wesentliche Beteiligungen</i> .....	17
c)	<i>Unternehmensgegenstand, Geschäftstätigkeit</i> .....	18
d)	<i>Organe und Geschäftsführung</i> .....	19
e)	<i>Mitarbeiter</i> .....	19
2.3	BETEILIGUNG DER BIETERIN AN DER ZIELGESELLSCHAFT.....	20
<b>3.</b>	<b>ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....</b>	<b>20</b>
3.1	ART DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	20
3.2	SICHERSTELLUNG DER GEGENLEISTUNG.....	20
3.3	GESETZLICHE MINDESTPREISE.....	22
a)	<i>Vorerwerbe</i> .....	22
b)	<i>Gewichtete durchschnittliche Börsenkurse</i> .....	23
3.4	HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	23
a)	<i>Börsenkurse</i> .....	23
b)	<i>Vorerwerbe</i> .....	25
c)	<i>Analysteneinschätzungen</i> .....	25
3.5	GESAMTWÜRDIGUNG DER GEGENLEISTUNG.....	26
<b>4.</b>	<b>VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT UND IHRE STANDORTE; VON DEM BIETER VERFOLGTE ZIELE</b>	<b>28</b>
4.1	VORTEILE EINER GEMEINSAMEN GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	28
4.2	FOLGEN DER VON DER BIETERIN ERWOGENEN STRUKTURMAßNAHMEN.....	30
<b>5.</b>	<b>VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN SOWIE DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>31</b>
<b>6.</b>	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE.....</b>	<b>33</b>
6.1	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI ANNAHME DES ANGEBOTS.....	33
6.2	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN EINER NICHTANNAHME DES ANGEBOTS.....	36
<b>7.</b>	<b>INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATS DER ZIELGESELLSCHAFT.....</b>	<b>39</b>
7.1	VORSTAND.....	39
7.2	AUFSICHTSRAT.....	40
<b>8.</b>	<b>ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....</b>	<b>41</b>

**9. HANDLUNGSEMPFEHLUNG..... 41**

Die ALL3MEDIA Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf (nachfolgend auch die „**Bieterin**“) hat am 29. März 2007 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend „**WpÜG**“) die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (nachfolgend die „**Angebotsunterlage**“) für das freiwillige öffentliche Angebot der Bieterin an alle Aktionäre der MME MOVIEMENT AG, Berlin (nachfolgend auch die „**Zielgesellschaft**“ oder die „**Gesellschaft**“ oder die „**MME AG**“) zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden und unter ISIN DE0005761159 gehandelten Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der MME AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie einschließlich aller mit diesen Aktien verbundenen Rechten (nachfolgend auch einzeln eine „**MME-Aktie**“ und zusammen die „**MME-Aktien**“), zum Kaufpreis von EUR 7,00 pro MME-Aktie (nachfolgend der „**Angebotspreis**“) veröffentlicht (nachfolgend das „**Angebot**“).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der MME AG (nachfolgend auch der „**Vorstand**“) von der Bieterin am 29. März 2007 übermittelt; der Vorstand hat die Angebotsunterlage an den Aufsichtsrat der MME AG (nachfolgend auch der „**Aufsichtsrat**“) am 29. März 2007 weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat der MME AG geben gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme (nachfolgend die „**Stellungnahme**“) ab:

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1 Informationen zum Angebot**

#### **a) Durchführung des Angebots**

Bei dem Angebot handelt es sich laut Angebotsunterlage um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot als öffentliches Angebot zum Erwerb von Aktien nach dem WpÜG. Es ist an alle Aktionäre der MME AG gerichtet sowie an diejenigen Aktionäre, die Aktien der Zielgesellschaft erst während der Annahmefrist oder der sog. Weiteren Annahmefrist erworben haben. Laut Angebotsunterlage wird das Angebot als Übernahmeangebot ausschließlich nach deutschem Recht und den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Demgemäß werden keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Übernahmeangebots und/oder dieser Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika von der Bieterin veranlasst bzw. beantragt werden. Die Durchführung als öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsord-

nungen erfolgt ausweislich der Angebotsunterlage nicht. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen nach dem Recht anderer Rechtsordnungen ist von der Bieterin nicht autorisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat der MME AG haben keine eigenständige Prüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung ausländischer kapitalmarktrechtlicher, wertpapierrechtlicher und sonstiger Vorschriften vorgenommen. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Hinweise in der Angebotsunterlage an die Aktionäre der Zielgesellschaft mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.

**b) Hintergrund des Angebots und Absichten der Bieterin**

Zum Hintergrund des Angebots und den Absichten der Bieterin wird in der Angebotsunterlage folgendes ausgeführt:

Die Bieterin über die mit ihr handelnden Personen sowie die Zielgesellschaft sind als TV-Programmproduzenten aktiv.

Am 27. Februar 2007 hat die Bieterin einen Vertrag über den Erwerb von 4.396.198 Aktien (entspricht ca. 39% des Grundkapitals der MME AG) mit einer Reihe von Aktionären der MME AG sowie Herrn Jörg Hoppe und Herrn Stefan Eishold abgeschlossen (nachfolgend der „**Anteilskaufvertrag**“). Im Rahmen dieses Vertrags haben diese Aktionäre (nachfolgend gemeinsam die „**Paketverkäufer**“) ihre Aktien an die Bieterin verkauft. Die Paketverkäufer sind die Guehring Automation GmbH, die Linus Unternehmensmanagement GmbH, Herr Dr. Christian Franckenstein, die Frontera GmbH, die Christoph Post Vermögensverwaltungs GmbH, Herr Christoph Post, die Stefan Eishold Vermögensverwaltungs GmbH, Frau Gisela Marx und Herr Martin Hoffmann.

Der Vollzug des genannten Vertrags erfolgt durch Übertragung der Aktien der Paketverkäufer an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des dafür zu zahlenden Kaufpreises. Der Vollzug des Vertrags steht unter der Bedingung der kartellrechtlichen Freigabe des Erwerbs der Aktien durch die Bieterin durch die zuständigen Kartellbehörden in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus steht der Vertrag unter der Bedingung, dass alle Bedingungen des Übernahmeangebots (Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage mit Ausnahme des Vollzugs des Anteilskaufver-

trags) erfüllt werden. Nach dem Anteilskaufvertrag hat die Bieterin einen Kaufpreis von EUR 7,00 pro MME-Aktie an die Paketverkäufer zu zahlen.

Zudem hat sich die Bieterin über Vereinbarungen mit der Frontera GmbH und der Lombard International Assurance S.A. eine weitere Beteiligung von ca. 3% des Grundkapitals im Wege unwiderruflicher Verpflichtungen zur Annahme des Angebots gesichert.

Damit hat die Bieterin sich durch die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen bereits einen Anteil von rund 42 % am ausgegebenen Grundkapital gesichert.

Das Angebot erfolgt im Hinblick auf den beabsichtigten Erwerb der Kontrolle über die MME AG durch die Bieterin (und die diese kontrollierenden Personen) durch den Vollzug des Anteilskaufvertrags.

Die Bieterin wird als Holding-Gesellschaft für die MME-Aktien fungieren. Ihr einziger Zweck ist die Verwaltung der Beteiligung an der MME AG und anderer Beteiligungen in Deutschland.

Die Übernahme der MME AG verschafft der ALL3MEDIA-Gruppe einen hervorragenden Zugang zum wichtigen deutschen Markt für unabhängige Film- und TV-Produktionen und stellt einen wichtigen Schritt zum Aufbau eines internationalen Geschäfts für unabhängige Fernsehproduktionen dar. Die Bieterin und die ALL3MEDIA Gruppe sind überzeugt, dass ALL3MEDIA und die MME AG sowohl strategisch als auch kulturell hervorragend zusammenpassen. Die Strategie der ALL3MEDIA ist auf ein organisches Wachstum durch eine Weiterentwicklung der verschiedenen, von ALL3MEDIA entdeckten Talente gerichtet sowie auf den fortgesetzten Erwerb solcher Unternehmen, deren Management ALL3MEDIA als eine Unternehmensgruppe ansieht, die ihm helfen kann, sein volles Potential zu verwirklichen. Die Bieterin und ALL3MEDIA sind der Ansicht, dass dieser Ansatz der Strategie der MME AG in Deutschland sehr ähnlich ist. Beide Gruppen verfolgen die gleiche Unternehmensphilosophie, unabhängige Produktionsfirmen miteinander zu verbinden. Die Wachstumsstrategien der ALL3MEDIA und der MME AG sind komplementär und für beide Seiten vorteilhaft.

Die Bieterin hat volles Vertrauen in die MME AG und deren Strategie und beabsichtigt, die weitere Entwicklung der MME AG als unabhän-

gige TV-Produktionsgesellschaft zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt daher, nach Vollzug des Angebots die MME AG als eigenständiges Unternehmen unter Beibehaltung ihres Sitzes in Berlin und der Standorte wesentlicher Unternehmensteile in Berlin, München, Hamburg und Köln fortzuführen. Investitionen der MME AG sollen unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte erfolgen, um die Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit der MME AG zu erhalten und auszubauen. Darüber hinaus bestehen keine konkreten Pläne hinsichtlich der Verwendung wesentlicher Vermögensteile der MME AG. Die Bieterin hat auch keine konkreten Pläne, die zur Eingehung wesentlicher zukünftiger Verpflichtungen der MME AG außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden. Allerdings beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Angebots im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Finanzierung der Bieterin und der MME AG zu optimieren. Dazu kann auch die Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten der MME AG gehören.

Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug dieses Übernahmeangebots mit dem Vorstand der MME AG mögliche Geschäftschancen im deutschen Markt sowie auf internationaler Ebene (wie zum Beispiel den Austausch von Programmkonzepten und -formaten) zu analysieren und in Abstimmung mit dem Vorstand der MME AG zu prüfen, ob und, wenn ja, welche Änderungen erforderlich oder wünschenswert wären. Als Folge dieser Analyse oder aufgrund zukünftiger Entwicklungen ist es möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen im Hinblick auf die MME-Gruppe, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Verwendung von Vermögensgegenständen der MME-Gruppe und die Eingehung von Verbindlichkeiten durch Mitglieder der MME-Gruppe, ändern wird.

**c) Wesentlicher Inhalt des Angebots**

Die Bieterin bietet gemäß der Angebotsunterlage allen MME-Aktionären an, ihre auf den Inhaber lautenden und unter der ISIN DE0005761159 gehandelten Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der MME AG mit jeweils einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 einschließlich aller mit diesen Aktien verbundenen Rechten zum Kaufpreis von EUR 7,00 pro MME-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über die MME AG gerichtet und stellt somit ein Übernahmeangebot gemäß Abschnitt 4 des WpÜG dar.

Die Frist für die Annahme des Angebots (nachfolgend die „**Annahmefrist**“) endet am 27. April 2007, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Für den Fall, dass die Bieterin das Angebot ändert, konkurrierende Angebote Dritter abgegeben werden oder im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen wird, ändert sich die Annahmefrist ausweislich der Angebotsunterlage nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Diejenigen MME-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es laut Angebotsunterlage noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (nachfolgend die „**Weitere Annahmefrist**“). Die Weitere Annahmefrist endet voraussichtlich am 21. Mai 2007, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht der nicht annehmenden Aktionäre nach § 39 c WpÜG besteht.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Annahmefrist, zur Verlängerung der Annahmefrist sowie zur Weiteren Annahmefrist wird auf die Ausführungen zu der Ziffer 5 der Angebotsunterlage verwiesen.

Das Angebot steht laut Angebotsunterlage unter einer Reihe von Bedingungen, namentlich:

- (i) Vollzug des Anteilskaufvertrages.
- (ii) Erreichung der Mindestannahmeschwelle in Höhe von 75% unter Berücksichtigung der bereits durch den Anteilskaufvertrag und weiterer Vereinbarungen gesicherten 42 % des Grundkapitals sowie weiterer Zukäufe der ALL3MEDIA Deutschland GmbH außerhalb des Angebots.
- (iii) Keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen bei der MME AG.

- (iv) Keine Veröffentlichung von Insolvenzverfahren.
- (v) Keine nachteiligen Maßnahmen bei der MME AG.

Die Bieterin hat angekündigt, es unverzüglich bekannt zu machen, sobald alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie ganz oder teilweise verzichtet wurde.

Wegen der Einzelheiten der Angebotsbedingungen und den Folgen des Ausfalls der Angebotsbedingungen wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

**d) Veröffentlichung des Angebots**

Laut Angebotsunterlage ist diese im Internet unter der Adresse <http://www.all3media.com> und durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZCM-CMAD, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main (Telefax Nr. +49 69 136-44598), veröffentlicht. Die Bekanntgabe gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG hinsichtlich (i) der Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und (ii) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage zur Verfügung steht, ist am 29. März 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus ist angebe gemäß ein entsprechender Hinweis für MME-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika am 29. März 2007 im *The Wall Street Journal* (US-Ausgabe) veröffentlicht worden. In den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige MME-Aktionäre können eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Versendung in die Vereinigten Staaten von Amerika unter der in den Vereinigten Staaten von Amerika gebührenfreien Telefonnummer +1-800-260-4285 anfordern.

**e) Vereinbarungen zwischen Bieterin und Zielgesellschaft im Vorfeld des Angebots**

Die Bieterin hat vor dem Abschluss des Anteilskaufvertrages am 27. Februar 2007 mit den Paketverkäufern (vgl. dazu näher unter Ziffern 1.1.b und 2.3) nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung und Abgabe eines indikativen Angebots eine eingeschränkte Due Dilligence Prüfung bei der Zielgesellschaft durchgeführt. Ansonsten hat es zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft im Vorfeld des Angebots

keine Vereinbarungen oder Absprachen im Zusammenhang mit dem Angebot gegeben.

## **1.2 Informationen zur Stellungnahme**

### **a) Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu dem Angebot der Bieterin.

### **b) Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme**

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Prognosen, Beurteilungen, Vermutungen, Werturteile und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme verfügten bzw. geben die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten beider Organe wieder. Diese können sich nach der Abgabe der Stellungnahme ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat werden diese Stellungnahme nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten aktualisieren.

Die in dieser Stellungnahme zu der Bieterin, mit ihr verbundenen Unternehmen und gemeinsam handelnden Personen getroffenen Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, auf öffentlich zugänglichen Informationen.

Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf den Aussagen und Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

**c) Veröffentlichung dieser Stellungnahme sowie etwaiger Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots; Sprache der Stellungnahmen**

Sämtliche etwaigen Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zu etwaigen Änderungen des Angebots werden ebenso wie diese Stellungnahme gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <http://www.mmemovement.de> sowie durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe veröffentlicht und können bei der MME MOVIEMENT AG, Gotzkowskystr. 20-21 10555 Berlin, Telefon: 030 – 520076 0, Telefax: 089 - 242073 25 kostenfrei bezogen werden. Hierauf wird jeweils durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird ebenso wie etwaige Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

**d) Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden, die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Den Aktionären der Zielgesellschaft obliegt es in ausschließlich eigener Verantwortung, über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Informationen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und sonstigen Belange zu entscheiden.

**2. Informationen zu Bieterin und Zielgesellschaft**

**2.1 Bieterin**

**a) Gesellschaftsrechtlicher Status; Geschäftsbetrieb**

Die Bieterin ist ausweislich des Handelsregisterauszuges eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, die erstmals am 14. Februar 2007 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 55687 eingetragen worden ist. Zum Zeitpunkt der

Gründung hieß die Bieterin „pertus Zehnte GmbH“; zwischenzeitlich erfolgte die Umfirmierung der Bieterin in „All3Media Deutschland GmbH“.

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00.

Laut Handelsregisterauszug ist Geschäftsgegenstand der Bieterin das Halten, Erwerben, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen jedweder Rechtsform, insbesondere an solchen Unternehmen, die in der Produktion von Fernseh-, Film- und Multimediaproduktionen tätig sind oder ähnliche Aktivitäten ausüben, einschließlich der entgeltlichen Übernahme geschäftsleitender Holdingfunktionen und sonstiger entgeltlicher Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen.

Geschäftsführer der Bieterin sind John Pfeil und Jules Burns, die nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats führende Manager des ALL3MEDIA-Gruppe sind.

Nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats hat die Bieterin derzeit keinen wesentlichen eigenen operativen Geschäftsbetrieb.

**b) Gesellschafterstruktur und kontrollierende Personen**

Laut Angebotsunterlage wird die Bieterin indirekt durch die ALL3MEDIA Group Limited kontrolliert, einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Gesellschaft, die wiederum von der Geschäftsführung der ALL3MEDIA Group Limited (nachfolgend der „**ALL3MEDIA-Konzern**“) (mit 49 % unter Berücksichtigung noch auszubehender Managementbeteiligungen), als auch von einer Gruppe von durch Permira beratenen Investmentfonds (mit 51%) kontrolliert wird, wobei die durch Permira beratenen Investmentfonds den ALL3MEDIA-Konzern kontrollieren.

Bei Permira handelt es sich ausweislich der Angebotsunterlage um eine Unternehmensgruppe, die Investmentfonds, einschließlich des Private Equity Fonds Permira Europe III (zusammenfassend **Permira**), im Hinblick auf ihre Investitionstätigkeiten berät. Permira ist einer der führenden internationalen Private Equity Spezialisten. Das Unternehmen, das ca. 100 Experten beschäftigt und Standorte in Guernsey, Frankfurt, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, New York, Paris, Stockholm und Tokio unterhält, berät die Permira Fonds mit einem verfügbaren

Kapital von insgesamt über EUR 21 Milliarden. Seit 1985 haben die Permira Fonds über 180 Private Equity Transaktionen durchgeführt. Im letzten Jahr haben die Permira Fonds acht Transaktionen mit einem gemeinsamen Transaktionsvolumen von über EUR 20 Milliarden abgeschlossen.

Der ALL3MEDIA-Konzern ist der Angebotsunterlage zufolge eine der führenden unabhängigen englischen TV- und Filmproduktionsgesellschaften. Er produziert und vertreibt Programme mit einer großen Bandbreite von Genres an Programmanstalten, mit besonderem Augenmerk auf Filme, Reportagen und Dokumentationen sowie Sport. Die Geschäftsführung des ALL3MEDIA-Konzerns besitzt eine langjährige Erfahrung mit Produktions- und Fernsehgesellschaften und in der Betreuung kreativer Medienunternehmen. Der ALL3MEDIA-Konzern weist eine expandierende internationale Präsenz im Bereich von Produktionstätigkeiten in den Niederlanden, Deutschland und Neuseeland sowie Tätigkeiten im internationalen Vertrieb und bei internationalen Nutzungsrechten auf.

Wegen der Einzelheiten zu der Gesellschafterstruktur der Bieterin wird auf die Ausführungen zu Ziffern 6 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Angebotsunterlage führt aus, dass die Bieterin unter der gemeinsamen Kontrolle von folgenden Unternehmen steht, die insoweit als Mutterunternehmen zu qualifizieren sind: Permira Holdings Limited, Permira Europe III G.P. Limited, Permira Europe III G.P.L.P., Permira Investments Limited, Permira Europe III Co-investments scheme, Permira Europe III L.P.1, Permira Europe III L.P. 2, Permira Europe III GmbH & Co. KG und Permira Nominees Limited, ALL3MEDIA Limited, ALL3MEDIA Group Limited, ALL3MEDIA Finance Limited, ALL3MEDIA Intermediate Limited, ALL3MEDIA Capital Limited, ALL3MEDIA Holdings Limited.

**c) Beteiligungen; gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen**

Die Bieterin hält laut Angebotsunterlage keine Tochtergesellschaften.

Der Angebotsunterlage zufolge handeln die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften gemeinsam mit der Bieterin sowie untereinander i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG.

## 2.2 Zielgesellschaft

### a) Gesellschaftsrechtlicher Status

Die Zielgesellschaft MME AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Gotzkowskystr. 20-21, 10555 Berlin. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 98094 B.

#### **Grundkapital:**

Das Grundkapital der MME AG beträgt EUR 11.180.909, eingeteilt in 11.180.909 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit jeweils einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00.

#### **Genehmigtes Kapital:**

Nach § 5 Abs. 3 der Satzung der MME AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der MME AG um bis zu EUR 5.454.091,00 in der Zeit bis zum 30. Mai 2010 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen sind den Aktionären zwar Bezugsrechte zu gewähren, der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre unter den in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (AktG) genannten Voraussetzungen auszuschließen. Auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen (und zwar beim Erwerb von Gesellschaften, Geschäftsanteilen oder Anlagevermögen) kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden.

#### **Bedingtes Kapital/Mitarbeiterbeteiligungsprogramme:**

In den Jahren 2000 und 2004 hat die MME AG auf der Basis von Wandelschuldverschreibungen Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aufgelegt. Zur Bedienung der Umtauschrechte aus den Wandelschuldverschreibungen sind bei der MME AG bedingte Kapitalia geschaffen.

#### **Bedingtes Kapital 2000:**

Nach § 5 Abs. 4 Nr. I. der Satzung der MME AG ist das Grundkapital der MME AG um bis zu EUR 250.000,00 bedingt erhöht worden. Diese bedingte Kapitalerhöhung erfolgte zur Gewährung von Umtauschrech-

ten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen. Die Hauptversammlung hat deren Ausgabe am 3. November 2000 im Rahmen eines ersten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms genehmigt. Diese Erhöhung findet jedoch nur insoweit statt, als diese Mitarbeiter ihre Umtauschrechte ausüben.

#### **Bedingtes Kapital 2004:**

Ferner ist das Grundkapital der MME AG gemäß § 5 Abs. 4 Nr. II. der Satzung der MME AG um weitere bis zu EUR 500.000,00 bedingt erhöht worden. Diese bedingte Kapitalerhöhung erfolgte ebenfalls zur Gewährung der Umtauschrechte der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen. Die Hauptversammlung hat deren Ausgabe am 20. August 2004 im Rahmen eines zweiten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms genehmigt. Diese Erhöhung findet jedoch nur insoweit statt, als diese Mitarbeiter ihre Umtauschrechte ausüben.

Aus den auf der Grundlage des oben beschriebenen bedingten Kapitals ausgegebenen Umtauschrechten können insgesamt 39.375 MME-Aktien entstehen. Allerdings kann keines der Umtauschrechte vor der nächsten Hauptversammlung ausgeübt werden. Die nächste Hauptversammlung soll nicht vor Ablauf der Annahmefrist stattfinden.

#### **Börsenhandel:**

Die Aktien der MME AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Geregelt Markt (General Standard) zugelassen. Darüber hinaus werden sie an den Börsen Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

#### **Geschäftsjahr/Dauer:**

Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Zielgesellschaft ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet.

#### **Keine satzungsmäßigen Sonderrechte:**

Nach § 33 WpÜG darf der Vorstand einer Zielgesellschaft nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG grundsätzlich keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. Gemäß dem durch das am 14. Juli

2006 in Kraft getretene Übernahmerichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 8. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I, Nr. 31, S. 1426 ff.) (nachfolgend „**WpÜG-Novelle 2006**“) in das WpÜG neu eingefügten § 33 a kann die Satzung einer Zielgesellschaft vorsehen, dass die vorstehend wiedergegebene Regelung des § 33 WpÜG keine Anwendung findet. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht dies nicht vor.

Ebenso wenig sieht die Satzung der Zielgesellschaft vor, dass § 33 b Abs. 2 WpÜG, der ebenfalls durch die WpÜG-Novelle 2006 neu in das Gesetz eingefügt wurde, Anwendung findet, wonach während der Annahmefrist eines Angebots nach WpÜG bestimmte Übernahmebeschränkungen für Aktien der Zielgesellschaft nicht gegenüber dem Bieter gelten, während der Annahmefrist in einer Hauptversammlung, die über Abwehrmaßnahmen beschließt, Stimmbindungsverträge keine Wirkung entfalten und Mehrstimmrechte nur zu einer Stimme berechtigen und in der ersten Hauptversammlung, die auf Verlangen des Bieters einberufen wird, um die Satzung zu ändern oder über die Leitungsorgane der Gesellschaft zu entscheiden, Stimmbindungsverträge sowie Entsendungsrechte keine Wirkung entfalten und Mehrstimmrechte keine Wirkung entfalten.

#### **Aktionäre:**

Die MME-Aktionäre mit den größten Stimmrechtsanteilen, bzw. die Organmitglieder sind oder von Organmitgliedern gehalten werden, sind nach Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats:

- Guehring Automation GmbH (18,29 %),
- Linus Unternehmensmanagement GmbH (7,27 %),
- Frontera GmbH (5,72 %),
- Christoph Post Vermögensverwaltungs GmbH (5,55 %),
- Lombard International Assurance S.A. (2,90 %),
- Stefan Eishold Vermögensverwaltungs GmbH (1,06 %),
- Gisela Marx (0,89 %),
- Martin Hoffmann (0,45 %),

- Dr. Christian Franckenstein (0,09 %) und
- Christoph Post (0,001 %).

Nach Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats befinden sich die übrigen Aktien (ca. 58 % des Grundkapitals) im Streubesitz.

Die MME AG hielt am 31. März 2007 insgesamt Stück 1.895 MME-Aktien (dies entspricht 0,02 % des Grundkapitals) als eigene Aktien.

**Standorte:**

Die Zielgesellschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, ist an vier weiteren Standorten vertreten, namentlich in Hamburg, Köln, München und Potsdam.

**b) Wesentliche Beteiligungen**

Die Zielgesellschaft hat die folgenden Tochterunternehmen i.S. des § 2 Abs. 6 WpÜG, die damit mit ihr gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG sind:

- AllMedia Pictures GmbH, München, Deutschland
- filmpool Film- und Fernsehproduktion GmbH, Köln, Deutschland
- Lunet Entertainment GmbH, München, Deutschland
- MME Me, Myself & Eye Entertainment GmbH, Berlin, Deutschland
- time 2 talk Entertainment GmbH, Potsdam, Deutschland
- white balance GmbH, Hamburg, Deutschland
- AllMedia Kinoproduktion GmbH, München, Deutschland
- DIE ANDERE Filmproduktion GmbH, München, Deutschland
- Park fernsehen GmbH, Köln, Deutschland
- Eye Love You TV-Produktions GmbH, Hamburg, Deutschland
- Me, Myself & Somebody Else GmbH, Hamburg, Deutschland
- ShowNet GmbH, Hamburg, Deutschland

Das operative Geschäft betreiben im Wesentlichen die AllMedia Pictures GmbH, München, die filmpool Film- und Fernsehproduktion GmbH, Köln, die Lunet Entertainment GmbH, München, die MME Me, Myself & Eye Entertainment GmbH, Berlin, die time 2 talk Entertainment GmbH, Potsdam und die white balance GmbH, Hamburg.

Die übrigen vorstehend genannten Gesellschaften unterhalten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wesentlichen operativen Geschäftsaktivitäten.

**c) Unternehmensgegenstand, Geschäftstätigkeit**

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der MME AG ist die Herstellung, der Vertrieb und die Verwertung von Fernseh-, Film-, Musik- und Multimediaproduktionen über alle Print- und elektronische Medien und die Vermarktung von Künstlern und Merchandising Produkten sowie der Erwerb, das Halten und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Die MME AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Sie ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die Geschäftstätigkeit der MME-Gruppe umfasst die Herstellung, den Vertrieb und die Verwertung von Film-, Fernseh- und Multimedia-Produktionen. Mit ihren Programmen deckt die MME AG die vier Programmbereiche Fiction, Non-Fiction, Dokumentation und Show/Musik ab. Das Geschäftsmodell der MME AG ist im Wesentlichen von so genannten Auftragsproduktionen geprägt. Das bedeutet, dass die Produktion von TV-Sendungen in den meisten Fällen gemeinschaftlich mit dem Auftrag gebenden Sender entwickelt wird, einen kalkulierten Festpreis als Basis hat und in der Regel durch den Sender finanziert wird. Damit stehen Käufer und Verkaufspreis bereits vor Produktionsbeginn fest. Weitere Ertragsmöglichkeiten für die Produzenten bestehen in der Vereinbarung von Leistungszuschlägen sowie in Einkünften aus der Verwertung von Nebenrechten und dem Auslandsvertrieb.

Die wesentlichen Kennzahlen des Konzerns der Zielgesellschaft ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

**Finanzkennzahlen MME Konzern, IFRS**

in TEUR	2005	2006
Umsatz	87.707	93.434
EBIT	6.820	6.984
EBT	6.089	6.540
Bilanzverlust	6.051	1.533
Bilanzsumme zum Stichtag	62.293	65.102
EPS in EUR	0,38	0,40

Weitere Kennzahlen und Informationen sind auf der Homepage der Zielgesellschaft ([www.mmemovement.de](http://www.mmemovement.de)) unter der Rubrik Investor Relations erhältlich.

#### d) **Organe und Geschäftsführung**

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus vier Mitgliedern:

- Martin Hoffmann, Vorstandsvorsitzender
- Dr. Christian Franckenstein, Finanzvorstand
- Gisela Marx
- Christoph Post.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern:

- Dr. Bernhard Heiss, Rechtsanwalt (Vorsitzender)
- Stefan Eishold, geschäftsführender Gesellschafter der ARCUS Beteiligungsmanagement GmbH, München (stellvertretender Vorsitzender)
- Jörg Hoppe, Produzent.

#### e) **Mitarbeiter**

Die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften beschäftigten Ende 2006 insgesamt 587 Mitarbeiter. Im Jahresdurchschnitt 2006 waren 620 Mitarbeiter für die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften tätig.

### **2.3 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage keine MME-Aktien; der Bieterin sind danach auch keine Stimmrechte aus MME-Aktien zuzurechnen.

Die Bieterin einerseits und die Paketverkäufer (siehe dazu oben Ziffer 1.1.b) andererseits haben am 27. Februar 2007 den Anteilskaufvertrag geschlossen, in dem sich die Paketverkäufer verpflichtet haben, insgesamt Stück 4.396.198 von ihnen gehaltene MME-Aktien der Bieterin zum Preis von EUR 7,00 pro MME-Aktie zu verkaufen und zu übertragen. Der Vollzug des Anteilskaufvertrags steht unter der Bedingung der kartellrechtlichen Freigabe des Erwerbs der Aktien durch die Bieterin durch die zuständigen Kartellbehörden in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus steht der Vertrag unter der Bedingung, dass alle Bedingungen des Angebots (Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage mit Ausnahme des Vollzugs des Anteilskaufvertrags) erfüllt werden.

Ausweislich der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin eine weitere Beteiligung von ca. 3% des Grundkapitals im Wege unwiderruflicher Verpflichtungen zur Annahme des Angebots gesichert. Damit hat die Bieterin sich durch die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen einen Anteil von rund 42 % am ausgegebenen Grundkapital gesichert.

Das Angebot erfolgt nach Aussagen der Bieterin im Hinblick auf den beabsichtigten Erwerb der Kontrolle über die MME AG durch die Bieterin (und die diese kontrollierenden Personen) durch den Vollzug des Anteilskaufvertrags. Das Angebot wird deshalb nur vollzogen, wenn auch der Anteilskaufvertrag vollzogen wird.

## **3. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung**

### **3.1 Art der angebotenen Gegenleistung**

Die Bieterin bietet als Kaufpreis für den Erwerb einer MME-Aktie EUR 7,00 in bar an.

### **3.2 Sicherstellung der Gegenleistung**

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ist sichergestellt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass ihr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung für das Angebot Mittel in

Höhe des Gesamttransaktionsbetrags von nach Berechnungen der Bieterin höchstens EUR 82.992.363,00 zur Verfügung stehen.

Mit Schreiben vom 14. März 2007 hat die Royal Bank of Scotland, Niederlassung Frankfurt, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Gegenleistung zur Verfügung stehen. Eine Kopie dieser Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage beigefügt.

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass diese Mittel für die Abwicklung des Angebotes zunächst im Rahmen einer am 27. Februar 2007 zwischen der Bieterin und der All3Media-Finance Limited als Darlehensnehmer geschlossene Zwischenfinanzierungsvereinbarung mit The Governor and Company of the Bank of Scotland and the Royal Bank of Scotland Plc. über eine Gesamthöhe von EUR 90.000.000,00 zur Verfügung stehen, wovon eine Tranche in Höhe von insgesamt EUR 82.992.363,00 zur Finanzierung des Erwerbs von MME-Aktien im Rahmen des Anteilskaufvertrages und im Rahmen des Angebotes und der damit zusammenhängenden Transaktionskosten und der Restbetrag von EUR 7.007.637,00 für andere Zwecke verwendet werden kann. Zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor der Abwicklung der Angebots, soll der Zwischenfinanzierungskredit - soweit dann in Anspruch genommen - durch Mittel getilgt werden, die der Bieterin dann auf der Basis eines (ebenfalls kreditfinanzierten) Gesellschafterdarlehensvertrages zwischen der Bieterin und der All3Media Finance Limited vom 16. März 2007 in Höhe von EUR 19.800.000,00, von dem EUR 12.792.363,00 zur Zahlung des Kaufpreises nach dem Anteilskaufvertrages sowie zur Zahlung des Angebotspreises an die MME Aktionäre im Rahmen des Angebotes und der Rest von EUR 7.007.637,00 für andere Zwecke verwendet werden kann, sowie im Rahmen eines noch abzuschließenden langfristigen Kreditvertrages mit den oben genannten zwei Banken in einer Gesamthöhe von bis zu EUR 70,2 Mio. zur Verfügung stehen; die genannten Banken sollen der All3Media Finance Limited im Rahmen des langfristigen Kreditvertrages eine Linie von EUR 19,8 Mio. gewähren, die zur Finanzierung des Gesellschafterdarlehens verwendet werden soll. Die Bieterin gibt an, dass sie keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Zwischenfinanzierungsvereinbarung bzw. der langfristigen Kreditvereinbarung nicht erfüllt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten über die Sicherstellung der Gegenleistung wird auf Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **3.3 Gesetzliche Mindestpreise**

Auf der Grundlage der dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Verfügung stehenden Informationen genügt die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für den Erwerb der MME-Aktien den gesetzlichen Mindestanforderungen an den Angebotspreis.

Gemäß §§ 31 WpÜG i.V.m. 3 ff. der WpÜG-Angebotsverordnung hat die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene Gegenleistung anzubieten. Die Höhe der Gegenleistung darf den nach den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dieser Mindestwert orientiert sich an Vorerwerben (§ 4 der WpÜG-Angebotsverordnung) sowie an gewichteten durchschnittlichen Börsenkursen (§ 5 WpÜG-Angebotsverordnung).

Im Einzelnen:

#### **a) Vorerwerbe**

Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung (in der Fassung der WpÜG-Novelle 2006) muss die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Die Bieterin hat aufgrund der zwischen ihr und den Paketverkäufern geschlossenen Vereinbarung vom 27. Februar 2007 MME-Aktien aufschiebend bedingt zu einem Preis von EUR 7,00 pro MME-Aktie erworben.

Weitere Vorerwerbe von MME-Aktien durch die Bieterin oder ihr zuzurechnende Personen haben während der sechs Monate vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder vor der

Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach den Angaben der Bieterin nicht stattgefunden.

Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft entspricht damit dem höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung des Angebots nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG.

**b) Gewichtete durchschnittliche Börsenkurse**

Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung auch mindestens dem Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Dieser Durchschnittskurs betrug in dem relevanten Zeitraum vom 27. November 2006 bis 26. Februar 2007 laut den BaFin-Mindestpreisangaben EUR 5,34 je Aktie der Zielgesellschaft.

Damit entspricht der Wert der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung auch mindestens dem Durchschnittskurs der MME-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 27. Februar 2007. Er übersteigt diesen Durchschnittskurs als Mindestpreis sogar um EUR 1,66 pro MME-Aktie und damit um ca. 31 %.

**3.4 Höhe der angebotenen Gegenleistung**

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist die von der Bieterin angebotene Gegenleistung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen angemessen.

**a) Börsenkurse**

Die Aktien der Zielgesellschaft werden an den Wertpapierbörsen in Frankfurt, Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt. Ein funktionierender Börsenhandel ist grundsätzlich

sowohl durch ausreichende Handelsvolumina als auch durch hinreichenden Streubesitz (58 % Free Float) gewährleistet. Daneben ist der Markt über die MME AG und die aktuellen sowie erwarteten Geschäftsentwicklungen durch professionelle Aktienanalysten informiert. Nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat stellen die Börsenkurse der MME-Aktie daher eine aussagekräftige Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus Sicht der Anleger dar.

Auf Grundlage der Börsenkurse der Aktie der MME AG und der Zielgesellschaft ergibt sich folgendes Bild:

Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der MME-Aktie in den letzten drei Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 27. Februar 2007 betrug EUR 5,34. Gemessen an diesem Kurs enthält die angebotene Gegenleistung daher einen Aufschlag in Höhe von EUR 1,66 oder 31 %.

Auf Basis des Xetra-Schlusskurses der Zielgesellschaft am 27. Februar 2007, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots von EUR 5,85 pro MME-Aktie, übersteigt der Wert der gebotenen Gegenleistung diesen Aktienkurs der Zielgesellschaft um EUR 1,15 oder 20 %.

Einen Monat vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots betrug der Schlusskurs der MME-Aktien im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 5,91. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,09 bzw. ca. 18 % auf diesen Börsenkurs.

Sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots betrug der Schlusskurs der MME-Aktien im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 5,20. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,80 bzw. ca. 35 % auf diesen Börsenkurs.

Zwölf Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots betrug der Schlusskurs der MME-Aktien im elektronischen Handelssystem Xetra EUR 5,81. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,19 bzw. ca. 21 % auf diesen Börsenkurs.

Des Weiteren entspricht der Angebotspreis einer Prämie von ca. 47 % auf den volumengewichteten Dreimonats-Durchschnittskurs von EUR 4,75 zum 26. Januar 2007, dem letzten Börsentag vor dem Tag der

Veröffentlichung eines Artikels im Handelsblatt, der über mögliche Verhandlungen betreffend eine Übernahme der MME AG berichtete und damit erstmals einer breiteren Öffentlichkeit von einer möglicherweise bevorstehenden Übernahme der MME AG Kenntnis gab.

**b) Vorerwerbe**

Wie unter Ziffer 2.3 näher ausgeführt wurde, haben die Paketverkäufer am 27. Februar 2007 mit der Bieterin den Anteilskaufvertrag geschlossen, in dem sich die Paketverkäufer verpflichteten, die von ihnen gehaltene Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 7,00 pro MME-Aktie aufschiebend bedingt an die Bieterin zu verkaufen und zu übertragen.

Der Kaufpreis nach dem Anteilskaufvertrag entspricht der angebotenen Gegenleistung des Angebots. Dieser Kaufpreis war Gegenstand intensiver Verhandlungen zwischen der Bieterin und den Paketverkäufern.

Ferner hat die Bieterin nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat und ausweislich der Angebotsunterlage in den letzten sechs Monaten vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine MME-Aktien zu einer höheren Gegenleistung erworben.

**c) Analysteneinschätzungen**

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sind Analystenschätzungen über die MME-Aktie zugänglich, die auf der Basis der aktualisierten Ergebniserwartungen für das Jahr 2006 Ende November/Anfang Dezember 2006 erstellt worden sind, und die zu einer fairen Bewertung in einer Bandbreite zwischen EUR 5,00 und EUR 6,60 pro MME-Aktie kommen. Diese Analysteneinschätzungen sind zeitlich ca. drei Monate vor der Bekanntgabe der Bieterin über ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots erstellt worden. Bei den Analysten handelt es sich um Analysten führender deutscher Groß- und Privatbanken sowie eines unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die die MME-Aktie regelmäßig analysieren und darüber berichten. Sämtliche Analysten haben zwischenzeitlich nach Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots ihre Einschätzungen über die MME-Aktie und das Angebot aktualisiert und kommen sämtlich zu der Auffassung,

dass die MME-Aktie mit dem Angebotspreis von EUR 7,00 pro MME-Aktie attraktiv bewertet ist. Da die am 30. März 2007 veröffentlichten Geschäftszahlen der MME AG für das Geschäftsjahr 2006 im Wesentlichen im Rahmen der Analystenerwartungen liegen und auch die Vorschau der Gesellschaft auf das Geschäftsjahr 2007 – veröffentlicht per adhoc am 30. März 2007 - in weitgehender Übereinstimmung mit den Erwartungen der Analysten sind, bieten diese Analysteneinschätzungen nach Auffassung des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine plausible und nachvollziehbare Entscheidungsbasis.

### **3.5 Gesamtwürdigung der Gegenleistung**

Der Angebotspreis enthält eine Prämie in Höhe von 31% gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der MME-Aktie während der letzten drei Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots. Er enthält ferner eine Prämie in Höhe von 20 % gegenüber dem Schlusskurs der MME-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 27. Februar 2007, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots. Schließlich enthält der Angebotspreis eine Prämie in Höhe von 47 % auf den volumengewichteten 3-Monatsdurchschnittskurs von EUR 4,75 zum 26. Januar 2007, dem letzten Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung eines Artikels im Handelsblatt, der über mögliche Verhandlungen betreffend eine Übernahme der MME AG berichtete und damit erstmals einer breiteren Öffentlichkeit von einer möglicherweise bevorstehenden Übernahme der MME AG Kenntnis gab sowie Prämien von 21 % bis 35 % auf weiter zurückliegende Xetra-Schlusskurse der MME-Aktie.

Die angebotene Gegenleistung entspricht ferner dem Kaufpreis, zu dem die Paketverkäufer am 27. Februar 2007 nach intensiven Verhandlungen auch über den Kaufpreis bereit waren, ihre Aktien, die insgesamt ca. 39% des Grundkapitals ausmachen, aufschiebend bedingt an die Bieterin zu veräußern.

Der Vorstand und Aufsichtsrat kommen darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft den aktuellen Bewertungen und Handlungsempfehlungen von Analysten deutscher Groß- und Privatbanken sowie eines unabhängigen Finanzdienstleistungsunternehmens zufolge, die die MME-Aktie regelmäßig analysieren und bewerten, als attraktiv angesehen werden muss.

Vorstand und Aufsichtsrat halten den Angebotspreis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestbestimmungen, der Kursentwicklungen der MME-Aktie im Rahmen einer längerfristigen Vergangenheitsbetrachtung sowie der oben dargestellten Analysteneinschätzungen für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG.

Dessen ungeachtet empfiehlt der Vorstand der Zielgesellschaft den Aktionären, die eine Annahme des Angebots erwägen, neben der Annahme des Angebots auch die Veräußerung ihrer MME-Aktien über die Börse zu prüfen. Abhängig von dem jeweiligen Börsenkurs kann es sein, dass sie damit einen niedrigeren oder höheren Bar-Erlös erzielen als durch Annahme des Angebots. Der Eröffnungskurs der MME-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme betrug EUR 6,87 und lag damit um EUR 0,13 unter der angebotenen Gegenleistung. Gleichwohl ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass das Angebot letztendlich nicht durchgeführt wird, weil die darin genannten Bedingungen nicht erfüllt sind und die Bieterin nicht auf ihren Eintritt verzichtet hat; insbesondere ist nicht auszuschließen, dass die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannte Mindestannahmeschwelle von 75 % der Aktien nicht erreicht werden wird. Bei einem Verkauf über die Börse ist jedoch neben anfallenden Transaktionskosten auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass ein Handel sämtlicher Aktien im Free Float zu diesem Kurs über die Börse u.U. nicht durchführbar ist, da das aktuelle Kursniveau möglicherweise nicht ausschließlich durch Unternehmens- und Fundamentaldaten getragen wird. Ursächlich hierfür können insbesondere die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots und die der Angebotsunterlage selbst sowie das davon beeinflusste Verhalten einzelner oder mehrerer Marktteilnehmer sein.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Realisierung von Kostenvorteilen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft zu einem Kursanstieg der MME-Aktie über das Niveau des Angebotspreises führt. Demgegenüber ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Zielgesellschaft möglicherweise zukünftig nicht in der Weise erfolgreich entwickeln wird, wie es in der Vergangenheit erfolgt ist. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der weitere Ausbau der Geschäftstätigkeit nicht oder nicht vollständig vom Kapitalmarkt honoriert wird und der Börsenkurs der MME-Aktie mittelfristig unter dem Niveau des Angebotspreises bleibt.

Auch können der Vorstand und Aufsichtsrat keine Aussage darüber treffen, wie sich der Unternehmenswert der Zielgesellschaft und/oder der Börsenkurse der MME-Aktie im Falle einer erfolgreichen Übernahme nach Umsetzung der der Bieterin möglichen Maßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft entwickeln wird. Es kann deshalb insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle der Durchführung von bestimmten Strukturmaßnahmen bei der Zielgesellschaft (z.B. Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, Eingliederung, Verschmelzung oder andere Umwandlung, Squeeze out, Delisting) außen stehenden Aktionären Abfindungen gewährt werden, die über dem Angebotspreis liegen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 6).

#### **4. Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft und ihre Standorte; von dem Bieter verfolgte Ziele**

##### **4.1 Vorteile einer gemeinsamen Geschäftsentwicklung**

Durch ein erfolgreiches Angebot wird die Zielgesellschaft in die Lage versetzt, an einer gemeinsamen Geschäftsentwicklung mit der Bieterin zu partizipieren.

Der MME AG ist es in den vergangenen drei Jahren, insbesondere durch eine gezielte Akquisitionsstrategie, gelungen, zu einem der führenden unabhängigen TV-Produktionsunternehmen in Deutschland zu werden. Bei sorgfältiger Analyse der Wettbewerbsposition fällt auf, dass die marktführenden Mitbewerber allesamt eine strategische Anbindung, sei es an einen Fernsehbetreiber oder eine internationale Mediengruppe haben. Hierzu gehören beispielsweise:

- UFA-Gruppe - Bertelsmann-Konzern (RTL-Group)
- Bavaria - ARD-Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Studio Hamburg - ARD-Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Constantin TV Group zugehörig zur Highlight AG (expansiver Medienkonzern mit Aktivitäten in Film, Rechtehandel und Fernsehproduktion)
- Network Movie - ZDF (öffentlich rechtlicher Rundfunk)
- Endemol Dld. - Endemol (international tätiger Fernseh- und Medienproduzent)

- Granada Dld. - ITV-Group (UK-basierter Medienkonzern)

Vor dem Hintergrund dieser Wettbewerbsanalyse sind die Wachstumsmöglichkeiten im Heimatmarkt Deutschland für die MME AG ohne strategische Anbindung mittel- bis langfristig begrenzt. Eine eigenständige Internationalisierung ist mit hohen Risiken verbunden.

Aufgrund der anhaltenden Konsolidierung der internationalen Medienmärkte führt eine Übernahme der MME AG durch die Bieterin zu einer Stärkung der Marktposition der MME AG im Verbund mit der Bieterin. Die MME AG erwartet einen deutlich verbesserten Programm- und Formatzugang durch die Zugehörigkeit zu einem der führenden Inhalteanbieter im zweitwichtigsten Fernsehzulieferermarkt der Welt, Grossbritannien.

Die Unternehmensphilosophien der Bieterin und der MME AG sind sehr ähnlich. In einem personengetriebenen Geschäftsmodell sollen unabhängige Produktionsgesellschaften, ihre Produzenten/-innen und Mitarbeiter/innen unter einem strategischen und organisatorischen Dach geführt werden. Die Attraktivität dieses Geschäftsansatzes wurde in den vergangenen Jahren durch das Unternehmenswachstum sowohl der Bieterin als auch der Zielgesellschaft belegt.

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten bei Durchführung des Übernahmeangebotes eine kontinuierliche Weiterentwicklung der MME AG. Die Einbindung in ein international agierendes Produktionsunternehmen bietet neben dem Zugang zu Programmen und Formaten auch eine geographische Diversifikation. In einer insgesamt als risikoreich zu bezeichnenden Industrie, in der die einzelnen Anbieter aufgrund des Projektcharakters starken Schwankungen unterliegen, bieten Größe und geographische Diversifikation wesentliche Parameter zur Risikoreduzierung. Dies ist ein wesentlicher Vorteil für Mitarbeiter/innen, Kunden und Lieferanten, da die Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit signifikant erhöht wird.

Vorstand und Aufsichtsrat rechnen darüber hinaus mit einer positiven Resonanz seitens der auftraggebenden Sender in Deutschland, da das bisher der Zielgesellschaft entgegengebrachte Vertrauen durch die breite Programmpräsenz der Bieterin, eine der größten unabhängigen britischen Film- und Fernsehproduzenten, weiter gestärkt und gefördert wird.

Vorstand und Aufsichtsrat halten im Übrigen die Ausführungen der Bieterin in der Angebotsunterlage zu deren Absichten im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin (Ziffern 9.1 bis 9.5 der

Angebotsunterlage) für plausibel und begrüßen diese Absichten, soweit sie die Zielgesellschaft betreffen.

#### **4.2 Folgen der von der Bieterin erwogenen Strukturmaßnahmen**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage angekündigt, nach Durchführung des Angebots möglicherweise bestimmte Strukturmaßnahmen, wie einen Beherrschungsvertrag, einen Squeeze out oder einen Delisting – gegebenenfalls auch gegen den Willen der verbliebenen Minderheitsaktionäre der Zielgesellschaft – durchführen zu wollen. Weitere Strukturmaßnahmen, wie eine Verschmelzung, sind ebenfalls denkbar.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft würde ein Weisungsrecht der Bieterin begründen; der Vorstand der Zielgesellschaft wäre aufgrund des Beherrschungsvertrages verpflichtet, den verbindlichen Weisungen der Bieterin Folge zu leisten. Die Bieterin müsste in diesem Fall jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Zielgesellschaft ausgleichen. Sie müsste darüber hinaus denjenigen Aktionären der Zielgesellschaft, die wegen des Abschlusses des Beherrschungsvertrages aus der Zielgesellschaft ausscheiden wollen, eine angemessene Abfindung in bar anbieten. Diejenigen Aktionäre, die trotz des Beherrschungsvertrages nicht aus der Zielgesellschaft ausscheiden wollten, hätten einen Anspruch auf eine so genannte jährliche Garantiedividende. Diese würde sich nach der bisherigen Ertragslage der Zielgesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen ermitteln. Zu den Erwägungen, die die Aktionäre der Zielgesellschaft im Hinblick auf die Abfindungs- bzw. Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungsvertrages berücksichtigen sollten, wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme verwiesen.

Für ein Delisting könnte die Bieterin die MME AG veranlassen nach Vorliegen von deren Voraussetzungen, den Widerruf der Börsenzulassung zu betreiben. Würde die Börsenzulassung widerrufen, wären die MME-Aktien nicht mehr über die Börse handelbar. Nach der Rechtsprechung erfordert ein solcher Antrag auf Widerruf die Abgabe eines Angebots an die verbleibenden MME-Aktionäre zum Erwerb ihrer MME-Aktien gegen eine Barabfindung.

Ein Squeeze out würde den zwangsweisen Ausschluss der verbliebenen Minderheitsaktionäre aus der Zielgesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung bedeuten. Dies gilt im Grundsatz sowohl für den Fall eines

Squeeze out nach den §§ 327 a ff AktG als auch für einen Squeeze out nach dem neu in Kraft getretenen § 39 a WpÜG.

Eine Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragendem Rechtsträger auf die Bieterin als aufnehmendem Rechtsträger hätte das Erlöschen der Zielgesellschaft zur Folge. Das gesamte Vermögen der Zielgesellschaft würde im Zuge der Verschmelzung auf die Bieterin übergehen. Die Aktionäre der Zielgesellschaft würden Anteile der Bieterin erhalten. Das insoweit maßgebliche Umtauschverhältnis würde auf der Grundlage allgemein anerkannter Grundsätze der Unternehmensbewertung durchgeführt und der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme hingewiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme verwiesen.

## **5. Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die Beschäftigungsbedingungen**

Die Durchführung des Angebots lässt die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, die mit der Zielgesellschaft oder deren Konzerngesellschaften bestehen, sowie deren Beschäftigungsbedingungen laut der Angebotsunterlage zunächst unberührt. Aus den Angaben in der Angebotsunterlage folgt, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Sitz der Gesellschaft oder andere wesentliche Unternehmensteile der MME-Gruppe an andere Standorte zu verlegen, so dass es hier keine Veränderungen der wesentlichen Beschäftigungsbedingungen geben dürfte.

Der Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, ihr sei in besonderem Maße auch an dem Know-how und an der Erfahrung der Mitarbeiter der MME-Gruppe gelegen. Es sind daher keine Änderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer der MME AG und ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen geplant.

Die Bieterin kann nach den Angaben in der Angebotsunterlage allerdings nicht ausschließen, dass im Rahmen der geplanten Analyse der Geschäftschancen und Effizienzpotenziale der MME-Gruppe Entscheidungen getroffen werden, die sich auf die Zahl der Arbeitnehmer der MME-Gruppe und/oder deren Beschäftigungsbedingungen auswirken können. Sollten Personalmaßnahmen notwendig werden, sollen diese auf der Grundlage der bestehenden guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern in der MME-Gruppe umgesetzt werden.

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat hat die Durchführung des Angebots für die Vertretungen der Arbeitnehmer zunächst keine Folgen, da bei der MME AG solche Vertretungen nicht bestehen.

Sollte die Bieterin die von ihr erwogene Verschmelzung der Zielgesellschaft als Rechtsträger nach Durchführung des Angebots umsetzen, so könnten dies Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse der an einer solchen Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben. So würden im Falle einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf eine andere, die sog. aufnehmende Gesellschaft (z.B. die Bieterin) die dann mit der Zielgesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse vorbehaltlich eines Widerspruchs der betreffenden Arbeitnehmer mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die aufnehmende Gesellschaft über. Der ebenfalls erwogene Abschluss eines Unternehmensvertrages oder die Durchführung eines Squeeze out hätten hingegen als solche keinen Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft.

Die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft haben sich gegen über der MME AG für den Fall des erfolgreichen Angebots verpflichtet, über die bisherige Laufzeit ihrer Verträge bis Juni 2007 bzw. August 2007 hinaus im Amt zu bleiben und ihre Verträge zu den bisherigen Konditionen – und im Fall des Vorstandsmitglieds Dr. Christian Franckenstein bei einer Erhöhung der fixen Vergütung entsprechend einer Erhöhung seiner Arbeitsverpflichtung in die Bandbreite der Vergütungen der übrigen Vorstandsmitglieder, aber im Übrigen zu den bisherigen Konditionen - um bis zu drei Jahre zu verlängern. Anders lautende Vereinbarungen einzelner Vorstandsmitglieder mit der Bieterin gibt es nicht. Allerdings hat die Bieterin ihre Absicht geäußert, einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitungsebene der MME AG, u. a. den Mitgliedern des Vorstands, die Möglichkeit zum mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von Anteilen an der Bieterin oder an einer der Gesellschaften, über welche die Bieterin ihre Anteile an der MME AG halten wird, zu Konditionen anzubieten, die die Bieterin noch vorschlagen und vereinbaren wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden die Niederlegung ihrer Ämter zum Vollzug des Anteilskaufvertrages erklären und einem Wunsch der Bieterin zur gerichtlichen Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder bis zu einer Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Das Aufsichtsratsmitglied Jörg Hoppe hat sich gegenüber der MME AG für den Fall des erfolgreichen Angebots verpflichtet, nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat für einen Zeitraum von ca. drei Jahren weiterhin als Produzent für die MME-Gruppe tätig zu sein.

## **6. Mögliche Auswirkungen auf die Aktionäre**

Die folgenden Ausführungen sind als Hinweise an die Aktionäre der Zielgesellschaft für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu verstehen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Aktionäre der Zielgesellschaft in ausschließlich eigener Verantwortung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu entscheiden haben. Ihnen wird nochmals empfohlen, sich insoweit ggf. auch individuell sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben ausdrücklich keine Einschätzung zu möglichen steuerlichen Vor- oder Nachteilen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft ab. Sie empfehlen den Aktionären, sich vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Berücksichtigung ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse steuerlich beraten zu lassen.

Die Aktionäre sollten bei ihrer Entscheidung auch die übrigen Ausführungen in dieser Stellungnahme berücksichtigen, insbesondere auch die zu einer alternativen Veräußerung der MME-Aktie über die Börse (vgl. dazu Ziffer 3.5).

### **6.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots**

Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen, verlieren hinsichtlich der Aktien, für die sie das Angebot annehmen, bei dessen Vollzug infolge der Übertragung dieser Aktien auf die Bieterin ihre sämtlichen mit den betreffenden Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte (Verwaltungs- und Vermögensrechte) in der Zielgesellschaft. Dies hat u.a. die nachfolgenden Konsequenzen:

- Hinsichtlich der Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, können die betreffenden Aktionäre nicht mehr von einer möglichen günstigen Unternehmensentwicklung der Zielgesellschaft und/oder einer möglichen günstigen Kursentwicklung der MME-Aktien profitieren.
- Die Aktien, für die das Angebot angenommen wird, werden nach der Angebotsunterlage mit Gewinnanteilberechtigung auf die Bieterin übergehen; die betreffenden Aktionäre der Zielgesellschaft haben mithin nach Annahme des Angebots für die betreffenden Aktien (auch) kein Gewinnbezugsrecht mehr.

- Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage angekündigt, nach dem Vollzug des Angebots möglicherweise Strukturmaßnahmen wie insbesondere ein Delisting, den Abschluss eines Beherrschungsvertrages oder einen sog. Squeeze out gemäß §§ 327 a ff AktG durchführen zu wollen. Auch eine Verschmelzung wäre rechtlich möglich.
- Bei solchen Strukturmaßnahmen sind grundsätzlich Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen an die betroffenen Aktionäre zu leisten, die regelmäßig auf der Grundlage des vollen, im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu ermittelnden Wertes der Gesellschaft festzulegen sind und einer gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren unterliegen. Die für die Wertermittlung heranzuziehenden Maßstäbe unterscheiden sich von den im Rahmen des Angebots einzuhaltenden gesetzlichen Mindestpreisvorschriften. Zudem wird die Wertermittlung im Rahmen einer Strukturmaßnahme – anders als die (Mindest-)Preis-Ermittlung im Rahmen des Angebots – erst zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahme erfolgen.
- Die im Rahmen einer Strukturmaßnahme nach dem Vollzug des Angebots zu leistende Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistung kann daher wertmäßig gleich hoch, höher oder niedriger sein als die von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung für den Erwerb von MME-Aktien. Diejenigen Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen, werden von solchen – möglicherweise auch höheren – Gewinn-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen nach dem Vollzug des Angebots nicht mehr profitieren.
- Da die im Rahmen etwaiger Strukturmaßnahmen zu gewährenden Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen möglicherweise erst nach dem Ablauf der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist des Angebots ermittelt werden, werden die Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen wollen, zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung möglicherweise nicht beurteilen können, ob für sie im Hinblick auf eine etwa später durchgeführte Strukturmaßnahme die Nichtannahme des Angebots wirtschaftlich günstiger als dessen Annahme gewesen wäre.
- Gemäß dem durch die WpÜG-Novelle 2006 neu geschaffenen § 39 a WpÜG sind der Bieterin unter der Voraussetzung, dass ihr nach dem Angebot Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf ihren Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Die Art der Abfindung hat dabei der Ge-

genleistung des Angebots zu entsprechen. Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Aktionäre, die das Angebot bereits zuvor angenommen haben, sind von dieser Regelung nicht mehr betroffen und hätten insbesondere im Falle eines entsprechenden Antrags der Bieterin auf Übertragung der übrigen Aktien keinen Anspruch auf die dann anzubietende Gegenleistung in Form von Geld.

- Gemäß dem ebenfalls durch die WpÜG-Novelle 2006 neu geschaffenen § 39 c WpÜG haben die Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Recht, das Angebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen, wenn der Bieterin nach dem Angebot Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals gehören. Ein solches Andienungsrecht steht den Aktionären, die das Angebot bereits zuvor angenommen hatten, naturgemäß nicht mehr zu.
- Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sollen die zum Verkauf eingereichten MME-Aktien (ISIN DE000AOMF186; WKN A-OMF18) während der – ggf. verlängerten – Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist ab dem 2. April 2007 bis spätestens zwei Börsentage vor Vollzug des Übernahmeangebotes über die Börse gehandelt werden können. Aktionäre, die das Angebot annehmen, können mithin ab dem Zeitraum ihrer nach näherer Maßgabe der Angebotsunterlage zu erklärenden Annahme die betreffenden MME-Aktien. im Geregeltten Markt, General Standard, an der Frankfurter Wertpapierbörse nur noch unter dieser getrennten Zulassung handeln. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Handelsvolumen und Liquidität dieser Aktien mit der besonderen Zulassung von der jeweiligen Annahmquote abhängen können und deshalb unter Umständen überhaupt nicht vorhanden oder nur gering sind und starken Schwankungen unterliegen können. Es ist daher nicht garantiert, dass stets ausreichende Nachfrage für den börslichen Verkauf derartig zum Verkauf eingereichter MME-Aktien besteht.
- Sofern die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Anzahl sämtlicher ihnen zustehender Stimmrechte nach Ablauf der Annahmefrist außerhalb der Börse Aktien der Zielgesellschaft erwerben und hierfür wertmäßig eine höherer als die im Angebot angebotene Gegenleis-

tung gewähren oder vereinbaren, ist die Bieterin gemäß § 31 Abs. 5 WpÜG gegenüber denjenigen Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer zusätzlichen Gegenleistung (nachfolgend die „Nachbesserung“) verpflichtet.

- Nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist besteht hingegen kein Anspruch der ehemaligen Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot angenommen hatten, auf Nachbesserung. Ebenso wenig besteht ein Anspruch gegen die Bieterin auf Nachbesserung bei einem Erwerb im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Aktionäre der Zielgesellschaft (wie insbesondere im Falle eines ausweislich der Angebotsunterlage von der Bieterin erwogenen Abschlusses eines Beherrschungsvertrages) oder für den Erwerb des Vermögens oder Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung (d.h. insbesondere nicht bei einer von der Bieterin nach der Angebotsunterlage erwogenen Verschmelzung nach dem Vollzug des Angebots).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht überprüfen können und werden, ob die Aktionäre der Zielgesellschaft bei Annahme des Angebots alle sie persönlich treffenden Verpflichtungen einhalten. Insbesondere wird allen Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher, wertpapierrechtlicher oder sonstiger Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, empfohlen, sich über diese kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen und sonstigen Vorschriften, ggf. unter Hinzuziehung von qualifizierten Beratern, zu informieren und die sie betreffenden Vorschriften einzuhalten.

## **6.2 Mögliche Auswirkungen einer Nichtannahme des Angebots**

Soweit Aktionäre der Zielgesellschaft das Angebot nicht annehmen, bleiben sie Aktionäre der Zielgesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Angebot und seines Vollzugs sollten sie jedoch insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Die MME-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, werden laut Angebotsunterlage während der gesamten Annahmefrist und Weiteren Annahmefrist sowie auch noch nach Vollzug des Angebots bis auf Weiteres an der Börse unter der bisherigen ISIN DE0005761159; WKN 576115

handelbar bleiben. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich das Handelsvolumen der nicht zur Annahme des Angebots eingereichten MME-Aktien verringern wird. Infolgedessen kann es zu einer geringeren Liquidität im Handel, zu einem reduzierten Interesse von Aktienanalysten an der MME-Aktie sowie zu erheblichen Kursschwankungen kommen, die auch nachteilige Auswirkungen auf die Kursentwicklung der MME-Aktie haben können.

- Zudem ist es nicht unwahrscheinlich, dass der bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme bestehende Börsenkurs der MME-Aktien von der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Angebots vom 27. Februar 2007 und dem davon geleiteten Verhalten der Marktteilnehmer insgesamt oder auch einzelner Aktionäre oder Aktionärsgruppen der Zielgesellschaft beeinflusst ist. Nach Ablauf der – ggf. verlängerten – Annahmefrist und ggf. der Weiteren Annahmefrist kann sich der Börsenkurs der MME-Aktie (auch) vor diesem Hintergrund erheblich verschlechtern.
- Insgesamt kann keine Vorhersage zur künftigen Kursentwicklung der MME-Aktie getroffen werden. Gleiches gilt für die künftige Liquidität dieser Aktie. Sollte infolge einer geringen Liquidität ein ordnungsgemäßer Börsenhandel der MME-Aktie nicht mehr gewährleistet sein, ist eine Aussetzung der Notierung oder ein Widerruf der Notierung der Aktien an der Börse denkbar.
- Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage angekündigt, nach dem Vollzug des Angebots möglicherweise bestimmte Strukturmaßnahmen, wie etwa den Abschluss eines Unternehmensvertrages, einen Squeeze out oder auch ein Delisting durchführen zu wollen. Sofern sie infolge des Angebotes über eine ausreichende (qualifizierte) Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verfügen wird, könnte sie über derartige Strukturmaßnahmen – wie auch etwa über die Wahl und Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Kapitalmaßnahmen und andere Satzungsänderungen – auch ohne bzw. gegen den Willen der verbliebenen übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft beschließen. Die Bieterin hat bereits in der Angebotsunterlage angekündigt, dass sie beabsichtigt, Strukturmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Minderheitsaktionäre durchzusetzen.
- Solche Strukturmaßnahmen können einen nachteiligen Einfluss auf den Börsenkurs der MME-Aktien und/oder den Unternehmenswert der Zielgesellschaft und damit mittelbar den Wert der Beteiligung der verbliebenen

Minderheitsaktionäre der Zielgesellschaft haben. In bestimmten Fällen, wie etwa einem Squeeze out oder einem Delisting oder einer Verschmelzung, kann darüber hinaus auch die Börsennotierung der MME-Aktien beendet werden.

- Die Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen, die bei den von der Bieterin erwogenen Strukturmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften an die Minderheitsaktionäre zu leisten wären, sind grundsätzlich auf der Grundlage des im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu bestimmenden Wertes der Gesellschaft zu ermitteln und unterliegen damit anderen Maßstäben als die im Rahmen des Angebots einzuhaltenden Mindestpreisvorschriften. Zudem kommt es für die Ermittlung des maßgeblichen Unternehmenswertes im Rahmen von Strukturmaßnahmen – anders als im Rahmen des Angebots – auf den Zeitpunkt der entsprechenden Maßnahmen an.
- Die den verbleibenden Aktionären der Zielgesellschaft im Rahmen einer solchen Strukturmaßnahme zu gewährenden Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen können daher ebenso hoch wie, aber auch niedriger oder höher sein als die im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung.
- Da die Strukturmaßnahme und damit die im Zusammenhang damit vorzunehmende Unternehmensbewertung möglicherweise erst nach Ablauf der – ggf. verlängerten – Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist erfolgen werden, können diejenigen Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung möglicherweise nicht beurteilen, ob die Annahme des Angebots für sie günstiger oder ungünstiger gewesen wäre als der Erhalt von Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistung im Rahmen künftiger Strukturmaßnahmen.
- Gemäß § 39 a WpÜG sind der Bieterin, wenn sie nach dem Angebot Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals hält, auf ihren Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Den hiervon betroffenen Aktionären der Zielgesellschaft ist eine angemessene Abfindung zu gewähren. Die Art der Abfindung hat der Gegenleistung des Angebots zu entsprechen. Zudem können Aktionäre, die das Angebot zunächst nicht annehmen, von ihrem Andienungsrecht gemäß § 39 c WpÜG Gebrauch machen. Danach können sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist das Angebot noch annehmen,

wenn die Bieterin nach dem Angebot mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft hält.

- Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten auch berücksichtigen, dass es für die künftige Entwicklung der Zielgesellschaft, ihres Unternehmenswertes, des Börsenkurses der Aktien und damit mittelbar auch den Wert der von den Aktionären gehaltenen Beteiligungen an der Zielgesellschaft nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat darauf ankommt, die Zielgesellschaft weiterzuentwickeln. Aufgrund der für die Zielgesellschaft allein eingeschränkten Wachstumsmöglichkeiten im Stammgeschäft der Fernsehproduktion in Deutschland müssten neue Geschäftsfelder entwickelt werden. Hierzu gehören Aktivitäten im Internet, das Betreiben von digitalen Fernsehkanälen oder auch eine verstärkte Internationalisierung. All diese Aktivitäten sind mit erhöhten Risiken verbunden. Eine Fortführung der Zielgesellschaft bei Umsetzung einiger oder aller dieser strategischen Optionen kann sich negativ auf den künftigen Erfolg der Zielgesellschaft, ihren Unternehmenswert und den Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft auswirken.

## **7. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

### **7.1 Vorstand**

Nach der Angebotsunterlage wird die Zielgesellschaft zunächst als selbständige Aktiengesellschaft fortgeführt; dabei sei vorgesehen, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands im Amt bleiben. Die Mitglieder des Vorstands haben sich daher für den Fall des erfolgreichen Angebot gegenüber der MME AG verpflichtet, ihre im Juni bzw. August 2007 auslaufenden Verträge um bis zu 3 Jahre zu verlängern (vgl. vorstehende Ziffer 5).

Bestimmte von der Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage erwogene Strukturmaßnahmen, wie insbesondere eine Verschmelzung, hätten allerdings das Erlöschen der Zielgesellschaft als eigenständiger Rechtsträgerin und damit auch ihres Organs Vorstand zur Folge.

Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der Zielgesellschaft und/oder deren Organen und/oder einzelnen Organmitgliedern einerseits und der Bieterin andererseits hinsichtlich der künftigen Organstellung und/oder der künftigen Konditionen der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands wurden nicht getroffen. Allerdings hat die Bieterin ihre Absicht kundgetan, einzelnen

Mitgliedern der Geschäftsleitungsebene der MME AG, u. a. den Mitgliedern des Vorstands, die Möglichkeit zum mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von Anteilen an der Bieterin oder an einer der Gesellschaften, über welche die Bieterin ihre Anteile an der MME AG halten wird, zu Konditionen anzubieten, die die Bieterin noch vorzuschlagen und zu vereinbaren hat.

Wegen der Veräußerung von Aktien der Zielgesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands wird auf die Ausführungen zu Ziffer 8 verwiesen.

Die Mitglieder des Vorstands bestätigen, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen noch von der Zielgesellschaft Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

## **7.2 Aufsichtsrat**

Rechtsverbindliche Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der Zielgesellschaft und/oder deren Organen und/oder einzelnen Organmitgliedern einerseits und der Bieterin andererseits hinsichtlich der Stellung der heutigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots wurden nicht getroffen. Allerdings hat die Bieterin ihre Absicht kundgetan, einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitungsebene der MME AG, u. a. den Mitgliedern des Vorstands, die Möglichkeit zum mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von Anteilen an der Bieterin oder an einer der Gesellschaften, über welche die Bieterin ihre Anteile an der MME AG halten wird, zu Konditionen anzubieten, die die Bieterin noch vorzuschlagen und zu vereinbaren hat.

Bei Vollzug des Anteilskaufvertrages werden die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre bisherigen Mandate niederlegen. Angesichts der infolge des Vollzugs des Angebots voraussichtlich bestehenden Mehrheitsverhältnisse in der Hauptversammlung sind die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft bereit, einem Wunsch der Bieterin zur gerichtlichen Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder bis zu einer Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Unabhängig hiervon würden die Zielgesellschaft und damit auch der Aufsichtsrats als eines ihrer Organe infolge bestimmter Strukturmaßnahmen, wie insbesondere einer Verschmelzung, erlöschen.

Das Aufsichtsratsmitglied Jörg Hoppe hat sich für den Fall des erfolgreichen Angebots gegenüber der MME AG verpflichtet, nach dem Ausscheiden aus

dem Aufsichtsrat weiterhin für eine Laufzeit von ca. drei Jahren als Produzent der MME-Gruppe zur Verfügung zu stehen.

Wegen der Veräußerung von Aktien der Zielgesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Ausführungen zu Ziffer 8 verwiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen, dass ihnen im Übrigen im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen noch von der Zielgesellschaft Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

## **8. Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme teilweise direkt und teilweise indirekt über Gesellschaften Aktien der Zielgesellschaft, die allesamt Gegenstand der Anteilskaufvertrages oder von Einlieferungsverpflichtungen sind.

Die Mitglieder des Vorstands und einige Mitglieder des Aufsichtsrats haben in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Zielgesellschaft auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen ihnen und der Bieterin vom 27. Februar 2007 die von ihnen zu dem damaligen Zeitpunkt jeweils gehaltenen (insgesamt Stück 4.396.198) Aktien der Zielgesellschaft aufschiebend bedingt auf die Bieterin übertragen und sollen dafür EUR 7,00 pro MME-Aktie von der Bieterin erhalten (vgl. bereits oben unter Ziffern 1.1.b und 2.3). Diese Gegenleistung entspricht genau dem in dem Angebot von der Bieterin allen Aktionären der Zielgesellschaft angebotene Gegenleistung.

## **9. Handlungsempfehlung**

Jeder Aktionär der Zielgesellschaft muss in ausschließlich eigener Verantwortung unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft und der Bieterin sowie des Wertes und Börsenkurses der MME-Aktie seine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und für wie viele MME-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht annimmt. Dabei ist auch die mögliche Vorteilhaftigkeit des Verkaufs über die Börse unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.5 gemachten Ausführungen zu bedenken.

Dies vorausgeschickt begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot in Anbetracht der in dieser Stellungnahme angesprochenen Gesichtspunkte. Die von der Bieterin an-

gebotene Gegenleistung von EUR 7,00 je MME-Aktie halten Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen.

Berlin, den 3. April 2007

**Der Vorstand:**

**Für den Aufsichtsrat:**

---

Martin Hoffmann

---

Dr. Bernhard Heiss

---

Dr. Christian Franckenstein

---

Christoph Post

---

Gisela Marx